

Merkblatt

Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG

Zuschuss zur Qualifizierung von Beschäftigten

Rechtsgrundlage:

Richtlinie zur Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (RdErl. des MW vom 18.12.2008 – 53-53-873-10, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 47/2008, S. 888 sowie RdErl. des MW vom 01.12.2009 – 53-32323-111, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 39/2009 vom 14.12.2009)

Was wird gefördert?

- a) Durchführung betrieblicher **Qualifizierungsvorhaben** und Umsetzung betrieblicher **Konzepte** zur Organisations- und Personalentwicklung, zur Anpassungsqualifizierung, zur Erweiterung des beruflichen Wissens sowie zur wissenschaftlichen Weiterbildung für eigene Beschäftigte

Die Maßnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen stärken. Sie dienen insbesondere der Unterstützung von Betriebsweiterungen, Neugründungen und Ansiedlungen von Unternehmen in Sachsen-Anhalt.

Gefördert werden Maßnahmen

- ab einem Stundenumfang von mindestens 16 Qualifizierungsstunden je Teilnehmer/in
- ab zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von mindestens 1.000 Euro

Nicht gefördert werden Maßnahmen zur wiederholten beruflichen Qualifizierung, wenn diese durch Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist.

Wer wird gefördert?

Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wenn sie eigene Beschäftigte, einschließlich des Unternehmers als Person, mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt und Beschäftigte aus Ziel-1-Fördergebieten oder Beschäftigten, die ihren Wohnsitz bis zum Ende der Projektlaufzeit nach Sachsen-Anhalt verlegen, qualifizieren.

Höhe der Förderung?

Bezuschussung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben:

- a) Kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU-Definition):
- in Höhe von bis zu 70 % für allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen
 - in Höhe von bis zu 35 % für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen

Die zuwendungsfähigen Lohnausgaben und allgemeinen indirekten Ausgaben sind auf die Höhe des Eigenanteils bei „allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen“ und auf maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei „spezifischen Ausbildungsmaßnahmen“ beschränkt.

- b) Unternehmen, die nicht der KMU-Definition unterliegen:
- in Höhe von bis zu 50 % für allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen
 - in Höhe von bis zu 25 % für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden an die Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Leipziger Str. 49 a, 39112 Magdeburg mindestens acht Wochen vor Projektbeginn zu stellen. Wir empfehlen, im Vorfeld der Beantragung eine Beratung durch unser Förderberatungszentrum in Anspruch zu nehmen.

Ansprechpartner:

Berater des FörderBeratungsZentrums
Kostenfreie Hotline: 0800/56 007 57
E-Mail: beratung@ib-lsa.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.